



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Frau Dörte Schönfelder -
per E-Mail

Antrag der Fraktion der FDP (DRs 18/4594)
Stellungnahme der NNRV Schleswig-Holstein

3. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6814

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum

Antrag der Fraktion der FDP
Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität (Drs 18/4594)

Aus Sicht der nrv Schleswig-Holstein ist es zu unterstützen, wenn die FDP sich dagegen ausspricht, ein Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht bei allgemeiner Kriminalität einzuführen oder den Anwendungsbereich des vorhandenen Fahrverbots auf Delikte ohne Bezug zum Fahren auszuweiten.

Alle wesentlichen Argumente gegen derartige Erweiterungen wurden bereits in der Landtagsdebatte vom 23.09.2016 genannt, so dass sich die nrv hier zur Vermeidung von Wiederholungen nur auf die wichtigsten Kritikpunkte verfassungsrechtlicher, strafrechtsdogmatischer und praktischer Art beschränken möchte:

- Das wohl wichtigste Argument gegen ein Fahrverbot als Hauptstrafe ist, dass ein Verstoß gegen Art. 3 GG in Betracht kommt. Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes liegt deshalb nahe, weil durch ein Fahrverbot Angeklagte unterschiedlich schwer vom Strafübel getroffen werden, je nachdem ob sie aufgrund ihres Wohnsitzes in ländlicher Gegend ohne öffentliche Verkehrsmittel auf Fahrten mit dem PKW angewiesen sind oder aber in städtischen Gegenden ohne weiteres längere Zeit auf die Nutzung der Fahrerlaubnis verzichten können. Sehr wohlhabende Täter können das Fahrverbot zudem einfach dadurch umgehen, dass sie einen Fahrer einstellen. Mechanismen zur Herstellung einer gleichen Strafintensität bei unterschiedlichen Verhältnissen des Angeklagten, etwa das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe, das das Einkommen des Angeklagten bei der Bemessung der Geldstrafe berücksichtigt, gibt es beim Fahrverbot nicht. An dieser Stelle kann zwar keine eingehende verfassungsrechtliche Prüfung erfolgen, es erscheint aufgrund der genannten Erwägungen jedoch nahe liegend, dass eine gesetzliche Regelung verfassungswidrig wäre, die ein Fahrverbot als Hauptstrafe vorsieht.
- Das heutige System des Strafgesetzbuchs sieht ein Fahrverbot lediglich als Nebenstrafe in § 44 StGB vor. Würde das Fahrverbot jedoch in Zukunft als Hauptstrafe ausgestaltet, würde damit das seit Jahrzehnten im Grundsatz bewährte System von Geldstrafen und Freiheitsstrafen als Hauptstrafe für Erwachsene aufgegeben und damit - auch dies wurde bereits in der Landtagsdebatte erörtert - die Diskussion über die Einführung weiterer Hauptstrafen angestoßen. Ein solch weit gehender Schritt bedarf jedoch intensiver Überlegung, sollte insbesondere nicht allein wie offenbar hier beim Fahrverbot aus generalpräventiven Gründen, also zur Abschreckung weiterer Täter, erfolgen. Vielmehr sind bei jeder weiteren Sanktion die Folgen für den Angeklagten zu berücksichtigen, da Sanktionen auch spezialpräventiv sinnvoll sein müssen.
- Das Fahrverbot in seiner heutigen Form gemäß § 44 StGB setzt voraus, dass eine Bestrafung wegen einer Tat erfolgt, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen sein wurde. Dieser Konnex würde durch die zurzeit diskutierte Ausweitung des Fahrverbots aufgegeben, obwohl ihm der

nachvollziehbare Gedanke zu Grunde liegt, dass die Bestrafung in dem Bereich erfolgt, in dem die Straftat begangen wurde, nämlich hier im Bereich des Straßenverkehrs. Dies leuchtet sowohl dem Angeklagten als auch der Bevölkerung ein. Käme es jedoch zu einer Verhängung eines Fahrverbots wie zurzeit diskutiert etwa für Taten der Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 StGB, fehlte es gerade an dem Konnex und damit die Grundplausibilität der Sanktionsverhängung.

- Abschließend sollte unter pragmatischen Gesichtspunkten berücksichtigt werden, dass Sanktionen nur dann wirksam sind, wenn ihre Vollstreckung effizient kontrolliert werden können – wie es bei Geldstrafe und Freiheitsstrafe der Fall ist. Gerade dies ist beim Fahrverbot zweifelhaft. Zwar sind in Justizalltag immer wieder Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis anhängig, welche das Fahren während eines Fahrverbots zum Gegenstand haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es in diesem Bereich ein erhebliches Dunkelfeld gibt, weil die Polizei keine flächendeckende Kontrolle aller Fahrzeugführer auf das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis durchführen kann.

Zusammengefasst bewertet die nrv Schleswig-Holstein die Vorschläge zur Ausweitung des Fahrverbots als punitiv sowie populistisch und zur Verhinderung von Straftaten nicht wirksam.

Für die nrv-Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Frank Rose

Hartmut Schneider